

Änderungen des Kollektivvertrages ab 1.1.2025

Folgende Änderungen des Kollektivvertrages für Angestellte bei Ziviltechniker:innen (Architekt:innen und Ingenieurkonsulent:innen / Zivilingenieur:innen) in Österreich wurden im November 2024 zwischen der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen, 1040 Wien, Karlsgasse 9 und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck – Journalismus – Papier, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1 vereinbart:

Kollektivvertragliche Mindestgehälter

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter werden – mit Ausnahme des Mindestgehalts der Beschäftigungsgruppe IV, 1. Jahr – um 3,6 % erhöht und auf ganze Euro kaufmännisch gerundet.

Das Mindestgehalt der Beschäftigungsgruppe IV, 1. Jahr, wird um 4,2% erhöht und auf ganze Euro kaufmännisch gerundet und beträgt somit EUR 3.050,00.

Lehrlingsentschädigung

Erhöhung um 3,6 % und kaufmännische Rundung auf ganze Euro.

Zulagen und Trennungsgeld

Erhöhung sämtlicher Zulagen und des Trennungsgelds um 3,6 % und kaufmännische Rundung auf Zehntel Euro.

Geltungsbeginn: 01.01.2025

Die Sozialpartner:innen befürworten, jene Gehälter, die über dem Kollektivvertrag liegen, im gemeinsamen Interesse von Ziviltechniker:innen und Mitarbeiter:innen zu erhöhen.

Textliche Änderungen:

- **In § 23 lautet der erste Satz künftig wie folgt:**
„Die Zulagen gemäß § 21 (für Erschwernisse und Verschmutzung) und das Trennungsgeld gemäß § 22 können in Pauschalbeträgen festgesetzt werden.“
- **In § 25 Abs. 4 lit. d lautet der zweite Satz künftig wie folgt:**
„Ohne Beleg ist ein Nächtigungsgeld in der Höhe von Euro 17,- zu bezahlen.“



➤ **Der Anhang II (Dienstvertrag für Angestellte bei Ziviltechniker:innen) wird wie folgt geändert:**

In Punkt 1 wird folgende Passage angefügt:

„[Sitz des Unternehmens eintragen]“

Punkt 5 b (Kündigungsfristen und -termine) lautet künftig wie folgt:

„Nach der Probezeit im Sinne von Punkt a) bzw. im Befristungsfall bei Verlängerung des Dienstverhältnisses auf ein solches auf unbestimmte Zeit gelten hinsichtlich des einzuhaltenden Kündigungsverfahrens, der Kündigungsfristen und der Kündigungstermine die Bestimmungen des § 20 AngG.

Die Kündigungsfristen und -termine werden unter Beachtung von § 20 AngG wie folgt adaptiert:

[bitte ergänzen]

Auf die Kündigungsschutzbestimmungen des § 105 ArbVG wird verwiesen.“

In Punkt 7 (Vorgesehene Verwendung) lautet der erste Absatz künftig wie folgt:

„Für den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin ist folgende Verwendung vorgesehen: [Verwendung eintragen].

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin wird vornehmlich zur Erbringung folgender Arbeitsleistung aufgenommen: []. Mit dieser Tätigkeit sind insbesondere folgende Aufgaben verbunden [beispielhafte Beschreibung der wichtigsten Tätigkeitsfelder und Aufgaben]“

Die Überschrift des Punktes 8 d lautet künftig wie folgt:

„d) Fälligkeit des Entgelts/Art der Auszahlung:“

Die Überschrift des Punktes 8 e lautet künftig wie folgt:

„e) Weitere Entgeltbestandteile (z.B. Überstundenvergütung):“

In Punkt 8 f (All-in-Vereinbarung) lautet der erste Absatz künftig wie folgt:

„Mit dem das Grundgehalt übersteigenden Teil des Anfangsbezugs sowie mit den weiteren Entgeltbestandteilen laut Punkt e) sind sämtliche gesetzliche und kollektivvertragliche Mehr- und Überstundenleistungen abgegolten.“



In Punkt 10 c (Mehr- und Überstundenleistungen) wird folgender Absatz angefügt:

„Die Abgeltung von Mehr- und Überstundenleistungen richtet sich nach dem anwendbaren Kollektivvertrag bzw. dem Arbeitszeitgesetz, soweit der gegenständliche Dienstvertrag nicht ausdrückliche Regelungen enthält.“

In Punkt 10 wird folgende neue lit. f eingefügt:

„f) Änderung von Schichtplänen:

[Die Bedingungen zur Änderung von Schichtplänen eintragen]

[allenfalls streichen]“

In Punkt 11 a (Nebentätigkeitsverbot) lautet der erste Absatz wie folgt:

„Dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin ist es untersagt, ohne schriftliche Einwilligung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin Nebentätigkeiten im Sinne des § 7 AngG im Geschäftszweig des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin auszuüben sowie ein Handelsgewerbe zu betreiben.“

In Punkt 11 a (Nebentätigkeitsverbot) wird außerdem folgender Absatz angefügt:

„Darüber hinaus ist der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin verpflichtet, jede Nebentätigkeit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zu melden und ist der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin berechtigt, eine Nebentätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zu untersagen.“

In Punkt 14 (Ausbildung) wird folgende lit c eingefügt:

„c) Anspruch auf Fortbildung:

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin hat Anspruch auf die folgende vom Arbeitgeber/ von der Arbeitgeberin bereitgestellte Fortbildung: [eintragen]

[Punkt c) allenfalls streichen]“

Der bisherige Punkt 16 erhält die Bezeichnung 17 und der neue Punkt 16 lautet wie folgt:

„16) Träger der Sozialversicherung:

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin ist bei folgendem Sozialversicherungsträger versichert:

[Name und Anschrift des Sozialversicherungsträgers eintragen.]“

Der bisherige Punkt 17 erhält die Bezeichnung 18.



Der Anhang I zum Kollektivvertrag lautet:

„ANHANG I: MINDESTGEHÄLTER

Gültig ab 1. Jänner 2025

ABSCHNITT I: ALLGEMEINE MINDESTGEHÄLTER

Ab 1.1.2025 werden die Mindest-Brutto-Monatsgehälter zu § 18 des vorliegenden Kollektivvertrags für Angestellte aller Fachgebiete wie folgt in Euro festgelegt:

Lehrlingsentschädigung:

Erhöhung um 3,6 % und kaufmännische Rundung auf ganze Euro.

Lehrlingsentschädigung	Beträge in €
Im 1. Lehrjahr	947,00
im 2. Lehrjahr	1 218,00
im 3. Lehrjahr	1 449,00
im 4. Lehrjahr	1 896,00

Beschäftigungsgruppen (BG) 1 – 6

Erhöhung in allen BG um 3,6% mit Ausnahme des Mindestgehalts der BG IV im 1. Jahr, das um 4,2% auf EUR 3.050,00 erhöht wird, und kaufmännische Rundung auf ganze Euro:

im Jahr	Beschäftigungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
1	2 116,00	2 234,00	2 484,00	3 050,00	3 745,00	4 845,00
3	2 168,00	2 340,00	2 646,00	3 254,00	4 023,00	5 115,00
5	2 220,00	2 443,00	2 805,00	3 477,00	4 299,00	5 383,00
8	2 272,00	2 550,00	2 970,00	3 701,00	4 580,00	5 650,00
11	2 324,00	2 652,00	3 135,00	3 924,00	4 862,00	5 917,00
14	2 377,00	2 753,00	3 298,00	4 140,00	5 098,00	6 183,00



ABSCHNITT II: ZULAGEN UND TRENNUNGSGELD

Ab 1.1.2025 werden die Mindestsätze in Euro bei Zulagen und Trennungsgeld zu §§ 21 und 22 des vorliegenden Kollektivvertrags für Angestellte aller Fachgebiete um 3,6% erhöht und somit wie folgt festgelegt:

I. Zulagen

Die Zulage beträgt:

- a) für Verschmutzungen unter Tage nach § 21 (1) lit. a
je Arbeitsstunde € 5,9
- b) für zusätzliche Erschwernis unter 1,7 m Höhe nach § 21 (1) lit. b
je Arbeitsstunde € 5,3
- c) für zusätzliche Verschmutzung in Fäkalkanälen nach § 21 (1) lit. c
je Arbeitsstunde € 9,4
- d) für Erschwernisse über 1.600 Meter Höhe nach § 21 (1) lit. d
je Arbeitsstunde € 7,8
- e) für Verschmutzung auf Baustellen unter den Voraussetzungen gemäß § 21
(1) lit. e
je Arbeitstag € 13,00

II. Trennungsgeld

Das Trennungsgeld beträgt je Kalendertag € 28,4